



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 3

Freitag, 17. Januar

2014

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Dornum GmbH & Co. KG (Anlagen Nr. 240, 410 und 440).....	23
Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Dornum GmbH & Co. KG (Anlagen Nr. 120, 330, 420, 429, 520 und 630).....	25
Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Dornum GmbH & Co. KG (Anlagen Nr. 115, 210 und 320).....	27
Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Dornum GmbH & Co. KG (Anlage Nr. 706).....	29
Jahresabschluss 2011 der Team Telematikzentrum GmbH Norden	31
Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Aurich	32

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Satzung für die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Emden vom 28. März 1973 in der Fassung vom 19. Dezember 2013	36
---	----

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung Jahresabschlüsse der Stadt Aurich zum 31.12.2012	41
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2013	44
Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.47 des Flecken Hage	46
Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2010 sowie die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG	47
Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2011 sowie die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG	48

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Feststellung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bek. des LBEG vom 06.01.2014..... 50

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Dornum GmbH & Co. KG (Anlagen Nr. 240, 410 und 440)

Gemäß § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Mai 2013 (BGBl. I. S. 973) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. 7. 2013 (BGBl. I. S. 1943) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Windpark Dornum GmbH & Co. KG, Bensjücher Weg 9, 26553 Dornum, auf Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon (2x E-101, NH: 135,4 m, NL: 3000 kW und 1x E-92, NH: 138,38 m, NL: 2300 kW; Gesamtleistung: 8.300 kW in der Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 24. 01. 2014 bis 07. 02. 2014

Bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Aurich
Zimmer 114
Kirchdorfer Straße 7-9
26603 Aurich

Während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit vom 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

- Gemeinde Dornum
Zimmer 8
Schatthäuser Str. 9
26553 Dornum

Während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag in der Zeit vom 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Tenor

I. auf Grund §§ 4 und 19 Abs. 1 BImSchG*¹ in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Spalte c des Anhanges 1 der 4. BImSchV*² wird hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon (2x E-101, NH: 135,4 m, NL: 3000 kW und 1x E-92, NH: 138,38 m, NL: 2300 kW; Gesamtleistung: 8.300 kW) erteilt.

Standort der Anlagen in 26553 Dornum:

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (in UTM ETRS 89)	
				RW	HW
WEA 210	Schwittersum	2	38/3	397882,51	5943883,19
WEA 410	Schwittersum	4	16/3	397699,29	5943524,73
WEA 440	Schwittersum	4	46/3	397523,92	5942735,73

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO*³ erforderliche Baugenehmigung.

Ferner wird Ihnen hiermit nach Maßgabe des Antrages nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 57 NWG*⁴ zur Teilverrohrung von Gewässern für die Verrohrung GV.2 bis GV.20 erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Befreiung:

Mit dieser Genehmigung wird eine Befreiung gem. § 86 (1) NBauO von § 6 (2) NBauO in der derzeit gültigen Fassung in folgendem Umfang erteilt:

- Verzicht auf Absicherung der Grenzüberschreitung per Baulast.

Die unterschriebenen Einverständniserklärungen der Eigentümer der innerhalb der nach NBauO anzusetzenden Grenzabstandsflächen (1/2 H) gelegenen Grundstücke liegen der unteren Bauaufsichtsbehörde vor. Die Genehmigung wird gem. § 72 (2) NBauO den betroffenen Eigentümern zugestellt.

II. Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben als zugestellt gilt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Bauamt, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 10. 01. 2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

**Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) –
Windpark Dornum GmbH & Co. KG (Anlagen Nr. 120, 330, 420, 429, 520 und 630)**

Gemäß § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Mai 2013 (BGBl. I. S. 973) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. 7. 2013 (BGBl. I. S. 1943) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Windpark Dornum GmbH & Co. KG, Bensjücher Weg 9, 26553 Dornum, auf Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen des Typs Enercon (2x E-101, NH: 135,4 m, 3x E-92, NH: 138,38 m und 1 x E 70/E4 Gesamtleistung: 16.000 kW) in der Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 24. 01. 2014 bis 07. 02. 2014

Bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Aurich
Zimmer 114
Kirchdorfer Straße 7-9
26603 Aurich

Während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit vom 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

- Gemeinde Dornum
Zimmer 8
Schatthäuser Str. 9
26553 Dornum

Während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag in der Zeit vom 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Tenor

I. auf Grund §§ 4 und 19 Abs. 1 BImSchG*¹ in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Spalte c des Anhanges 1 der 4. BImSchV*² wird hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windenergieanlagen des Typs Enercon (2 x E101, 3 x E92 u. 1 x E70/E4, Gesamtleistung: 16.000 kW erteilt.

Standort der Anlagen in 26553 Dornum:

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (in UTM ETRS 89)	
				RW	HW
WEA 120	Roggenstede	1	48/3	398920,74	5943947,42
WEA 330	Schwittersum	3	27/1	398930,19	5943246,67
WEA 429	Schwittersum	4	25/0	397590,10	5943213,18
WEA 420	Schwittersum	5	35/3	397953,60	5943125,81
WEA 120	Schwittersum	5	40/0	396610,16	5942752,28
WEA 630	Schwittersum	6	37	396451,94	5943152,16

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO*³ erforderliche Baugenehmigung.

Ferner wird Ihnen hiermit nach Maßgabe des Antrages nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 57 NWG*⁴ zur Teilverrohrung von Gewässern für die Verrohrung GV.2 bis GV.20 erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Befreiung:

Mit dieser Genehmigung wird eine Befreiung gem. § 86 (1) NBauO von § 6 (2) NBauO in der derzeit gültigen Fassung in folgendem Umfang erteilt:

- Verzicht auf Absicherung der Grenzüberschreitung per Baulast.

Die unterschriebenen Einverständniserklärungen der Eigentümer der innerhalb der nach NBauO anzusetzenden Grenzabstandsflächen (1/2 H) gelegenen Grundstücke liegen der unteren Bauaufsichtsbehörde vor. Die Genehmigung wird gem. § 72 (2) NBauO den betroffenen Eigentümern zugestellt.

II. Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben als zugestellt gilt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Bauamt, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 10. 01. 2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

**Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) –
Windpark Dornum GmbH & Co. KG (Anlagen Nr. 115, 210 und 320)**

Gemäß § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Mai 2013 (BGBl. I. S. 973) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. 7. 2013 (BGBl. I. S. 1943) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Windpark Dornum GmbH & Co. KG, Bensjücher Weg 9, 26553 Dornum, auf Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon (2 x E-101, Nabenhöhe: 135,40 m und 1 x E 92, Nabenhöhe: 138,38 m; Gesamtleistung: 8.300 kW) in der Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 24. 01. 2014 bis 07. 02. 2014

Bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Aurich
Zimmer 114
Kirchdorfer Straße 7-9
26603 Aurich

Während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit vom 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

- Gemeinde Dornum
Zimmer 8
Schatthäuser Str. 9
26553 Dornum

Während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag in der Zeit vom 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Tenor

I. auf Grund §§ 4 und 19 Abs. 1 BImSchG*¹ in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Spalte c des Anhanges 1 der 4. BImSchV*² wird hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon (2 x E-101, Nh: 135,40 m und 1 x E-92, Nh: 138,38 m; Gesamtleistung: 8.300 kW) erteilt.

Standort der Anlagen in 26553 Dornum:

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (in UTM ETRS 89)	
				RW	HW
WEA 115	Roggenstede	1	38/0	398440,75	5944166,78
WEA 210	Schwittersum	2	22/1+23	398160,25	5944513,79
WEA 320	Schwittersum	3	32/0	398385,34	5943043,55

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO*³ erforderliche Baugenehmigung.

Ferner wird Ihnen hiermit nach Maßgabe des Antrages nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 57 NWG*⁴ zur Teilverrohrung von Gewässern für die Verrohrung GV.2 bis GV.20 erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Befreiung:

Mit dieser Genehmigung wird eine Befreiung gem. § 86 (1) NBauO von § 6 (2) NBauO in der derzeit gültigen Fassung in folgendem Umfang erteilt:

- Verzicht auf Absicherung der Grenzüberschreitung per Baulast.

Die unterschriebenen Einverständniserklärungen der Eigentümer der innerhalb der nach NBauO anzusetzenden Grenzabstandsflächen (1/2 H) gelegenen Grundstücke liegen der unteren Bauaufsichtsbehörde vor. Die Genehmigung wird gem. § 72 (2) NBauO den betroffenen Eigentümern zugestellt.

II. Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben als zugestellt gilt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Bauamt, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 10. 01. 2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

**Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) –
Windpark Dornum GmbH & Co. KG (Anlage Nr. 706)**

Gemäß § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Mai 2013 (BGBl. I. S. 973) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. 7. 2013 (BGBl. I. S. 1943) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Windpark Dornum GmbH & Co. KG, Bensjücher Weg 9, 26553 Dornum, auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlagen des Typs Enercon Enercon E-70/E4, Nennleistung 2.300 kW, Nabenhöhe: 85 m in der Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 24. 01. 2013 bis 07. 02. 2014

Bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Aurich
Zimmer 114
Kirchdorfer Straße 7-9
26603 Aurich

Während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit vom 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

- Gemeinde Dornum
Zimmer 8
Schatthäuser Str. 9
26553 Dornum

Während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag in der Zeit vom 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Tenor

I. auf Grund §§ 4 und 19 Abs. 1 BImSchG*¹ in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Spalte c des Anhanges 1 der 4. BImSchV*² wird hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlagen des Typs Enercon Enercon E-70, Nennleistung 2.300 kW, Nabenhöhe: 85 m erteilt.

Standort der Anlagen in 26553 Dornum:

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (in UTM ETRS 89)	
				RW	HW
WEA 706	Dornum	7	10	395046,10	5943149,45

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO*³ erforderliche Baugenehmigung.

Ferner wird Ihnen hiermit nach Maßgabe des Antrages nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 57 NWG*⁴ zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 80 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Befreiung:

Mit dieser Genehmigung wird eine Befreiung gem. § 86 (1) NBauO von § 6 (2) NBauO in der derzeit gültigen Fassung in folgendem Umfang erteilt:

- Verzicht auf Absicherung der Grenzüberschreitung per Baulast.
-

Die unterschriebenen Einverständniserklärungen der Eigentümer der innerhalb der nach NBauO anzusetzenden Grenzabstandsflächen (1/2 H) gelegenen Grundstücke liegen der unteren Bauaufsichtsbehörde vor. Die Genehmigung wird gem. § 72 (2) NBauO den betroffenen Eigentümern zugestellt.

II. Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben als zugestellt gilt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Bauamt, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 10. 01. 2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

**Jahresabschluss 2011
der Team Telematikzentrum GmbH Norden**

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Team Telematikzentrum GmbH Norden in ihrer Sitzung am 02.09.2013 den Jahresabschluss 2011 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresfehlbetrag aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011 in Höhe von 10.893,54 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2011 der Team Telematikzentrum GmbH Norden wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich vom 18.12.2013 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 11.12.2012 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 20.01.2014 bis 28.01.2014 im Kreis-
haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.025, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 08.01.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Aurich

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 3. August 2009 (Nds. GVBl. Nr. 17/2009 S. 316; ber. Nr. 18/2009 S. 329), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2012 (Nds. GVBl. Nr. 30/2012 S. 530), hat der Kreistag des Landkreises Aurich folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- 1.) Diese Verordnung gilt für die im Landkreis Aurich genehmigten Taxen für Fahrten innerhalb des Gebietes des Landkreises Aurich (Pflichtfahrgebiet).
- 2.) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung, bleiben unberührt.
- 3.) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus darf der Fahrpreis für die gesamte Wegstrecke vor Antritt der Fahrt frei vereinbart werden. Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast vor Fahrtbeginn hierauf hinzuweisen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- 4.) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich des Landkreises Aurich sind unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sondervereinbarungen sind dem Landkreis Aurich anzuzeigen.

§ 2

Preisbildung

Die Fahrpreise sind aus dem Entgelt für die Bereitstellung der Taxe bei Beförderungsbeginn (Grundbetrag), dem Entgelt für die Fahrleistung (Taxe) sowie den in dieser Verordnung genannten etwaigen Zuschlägen und etwaigen Entgelten für Wartezeiten zu bilden. Die Fahrpreise gelten für alle Taxen, soweit nicht der Fahrpreis nach § 1 Abs. 3 vereinbart wurde.

§ 3

Fahrpreis (Festland)

1.) Grundpreis

Tarif I (für Personenkraftwagen bis fünf Sitzplätzen einschließlich Fahrer):

- a) an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 5,00 EURO inklusive einer Fahrleistung von 1.187,5 m oder einer Anfangszeit von 342 Sekunden
- b) an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr auf 6,00 € inklusive einer Fahrleistung von 1.187,5 m oder einer Anfangszeit von 342 Sekunden

Tarif II (für Personenkraftwagen über fünf Sitzplätzen einschließlich Fahrer):

- a) an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 8,00 EURO inklusive einer Fahrleistung von 1.187,5 m oder einer Anfangszeit von 427,5 Sekunden
- b) an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr 9,00 EURO inklusive einer Fahrleistung von 1.187,5 m oder einer Anfangszeit von 427,5 Sekunden

2.) Entgelt

Tarif I (für Personenkraftwagen bis fünf Sitzplätzen einschließlich Fahrer):

Das Entgelt für Fahrleistungen beträgt ab 1.188 m für je angefangene 62,50 m besetzt gefahrene Wegstrecke auf 0,10 €. Dies entspricht 1,60 EURO pro Kilometer.

Tarif II (für Personenkraftwagen über fünf Sitzplätzen einschließlich Fahrer):

Das Entgelt für Fahrleistungen beträgt ab 1.188 m für je angefangene 50 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 EURO. Dies entspricht 2,00 EURO pro Kilometer.

3.) Wartezeit (Tarif I und II)

Die Wartezeit beträgt 0,10 EURO je angefangene 18,00 Sekunden (20,00 € je Stunde).

4.) Zuschläge (Tarif I und II)

- a) Mitnahme eines Fahrrades: 5,00 EURO
- b) Mitnahme eines Hundes: 2,50 EURO
- c) Mitnahme von Gepäck mit mehr als 20 kg: 2,50 EURO

Blindhunde als Begleiter von Blinden werden frei befördert.

§ 4

Fahrpreis (Insel Norderney)

- 1.) Der Grundpreis beträgt 3,00 EURO.
- 2.) Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt ohne Rücksicht auf die Zahl der Sitzplätze 0,10 EURO pro 52,63 m gefahrene Wegstrecke.

§ 4a

Anfahrtskosten (Insel Norderney)

Anfahrtskosten dürfen bis zu 3 km ab den zugewiesenen Standplätzen nicht berechnet werden. Bei Fahrten über dieses Gebiet hinaus und sofern die besetzte Fahrt nicht zum Betriebssitz bzw. Standplatz zurückführt, ist bei der 3-km-Grenze der Fahrpreisanzeiger in Betrieb zu setzen.

§ 4b

Wartezeiten (Insel Norderney)

Wartezeiten sind mit 0,10 Euro je 18,95 Sek. (19,00 Euro je Stunde) zu vergüten, wenn sie durch den Fahrauftrag begründet werden. Von der Berechnung der Wartezeit ist der Fahrgast vorher zu verständigen.

§ 4c

Zuschläge (Insel Norderney)

- 1.) Für die Mitnahme von Gepäck ist ein Zuschlag von 0,25 Euro je Gepäckstück über 15 kg zu berechnen.
- 2.) Das Entgelt für die Mitnahme eines Hundes beträgt 0,50 Euro. Blindhunde, die blinde Personen begleiten, sind frei zu befördern.
- 3.) Für die Mitnahme eines Fahrrades oder eines Handwagens beträgt der Zuschlag jeweils 1,00 Euro.
- 4.) Wird vom Fahrgast eine Taxe mit mehr als fünf Sitzplätzen einschließlich Fahrer (es gilt die Eintragung im Fahrzeugschein) angefordert, ist ein Zuschlag von 3,00 Euro zu entrichten. Auf den höheren Fahrpreis ist der Fahrgast bei Bestellung der Taxe oder bei der Auftragsannahme am Taxenstellplatz hinzuweisen. Ist der Hinweis unterblieben, darf der Zuschlag nicht erhoben werden.

§ 6

Preisbindung

Die in dieser Verordnung festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.

§ 7

Fahrpreisanzeiger

1.) Für die Berechnung des Fahrpreises nach Maßgabe dieser Verordnung sind ausschließlich die Angaben des geeichten Fahrpreisanzeigers (Taxameteruhr) maßgebend.
2.) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird der tarifmäßige Beförderungspreis nach der durchfahrenen Strecke berechnet. Von dieser Preisberechnung ist der Fahrgast unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Fahrtablehnungen

Der Fahrer einer Taxe ist berechtigt, Fahrten auf schlechten nicht befestigten Straßen abzulehnen.

§ 9

Preisauszeichnung

Ein Abdruck dieser Verordnung ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen. Auf Wunsch hat der Fahrer dem Fahrgast eine Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt unter Angabe der Fahrstrecke auszustellen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können aufgrund des § 61 des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Strafe verwirkt ist.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 17.03.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Aurich vom 10.04.2013 außer Kraft.

26603 Aurich, 07.01.2014

Landkreis Aurich

Landrat
Weber

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

**Satzung für die Erhebung des Erschließungsbeitrages
in der Stadt Emden vom 28. März 1973
in der Fassung vom 19. Dezember 2013**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Erschließungsbeitrag
- I. Art und Umfang der Erschließungsanlagen (§ 129 BBauG)**
 - § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen
- II. Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes und Höhe der Einheitssätze (§ 130 BBauG)**
 - § 3 Grunderwerb und Freilegung
 - § 4 Erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen
 - § 5 Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen
 - § 6 Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen
 - § 7 Abrechnungsgebiete
 - § 8 Kürzung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (§ 129 (1) S. 3 BBauG)
- III. Verteilung des Erschließungsaufwandes (§ 131 BBauG)**
 - § 9 Verteilung des Erschließungsaufwandes
- IV. Kostenspaltung (§ 127 (3) BBauG)**
 - § 10 Kostenspaltung
- V. Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**
 - § 11 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen
- VI. Vorausleistungen**
 - § 12 Vorausleistungen
 - § 13 Ablösebestimmungen
- VII. Inkrafttreten**

**§ 1
Erschließungsbeitrag**

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Emden einen Erschließungsbeitrag nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes (BBauG) und dieser Satzung.

I. Art und Umfang der Erschließungsanlagen (§ 129 BBauG)

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für

1. Straßen zur Erschließung von Grundstücken mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bis zu einer Breite von 16,5 m.
2. Straßen zur Erschließung von Grundstücken mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 bis 1,2 bis zu einer Breite von 24 m.
3. Straßen zur Erschließung von Grundstücken mit einer Geschossflächenzahl über 1,2 bis zu einer Breite von 32 m.
4. Straßen zur Erschließung von Grundstücken in Gewerbe- und Industriegebieten bis zu einer Breite von 32 m.
5. Zum Anbau bestimmte Wege und mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen in voller Breite.
6. Zum Anbau bestimmte Plätze mit ihren Straßenanlagen bis zu den in den Ziff. 1 bis 4 genannten Breiten und, soweit sie als Wege oder Sammelstraßen gelten, bis zu den in den Ziff. 5 und 7 genannten Breiten.
7. Sammelstraßen bis zu einer Breite von 34 m.
8. Parkflächen, soweit sie nicht Bestandteil der in den Nummern 1 - 7 genannten Erschließungsanlagen sind, jeweils bis zu 10 vom Hundert der nach § 9 Abs. 2 sich ergebenden Geschossfläche aus den erschlossenen Grundstücken.
9. Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in den Nummern 1 - 7 genannten Erschließungsanlagen sind, jeweils bis zu 25 vom Hundert der nach § 9 Abs. 2 sich ergebenden Geschossfläche aus den erschlossenen Grundstücken.
10. Umweltschutzanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 5 BBauG entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

(2) In den in Abs. 1 Nr. 1 bis 7 genannten Breiten sind Maße von Parkflächen und Grünanlagen, die Bestandteile von Verkehrsanlagen sind, nicht enthalten.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 aus den geltenden Geschossflächenzahlen verschiedene Höchstbreiten, so ist der Aufwand für die größere Höchstbreite beitragsfähig. Für die Geschossflächenzahl gelten die Regelungen des § 9 entsprechend.

(4) Unberührt bleiben Vorschriften und Vereinbarungen über die Erstattung eines Mehraufwandes zur Erschließung von Grundstücken, die nach ihrer Zweckbestimmung, Lage oder Beschaffenheit einen außergewöhnlichen Erschließungsaufwand erfordern.

II. Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes und Höhe der Einheiten (§ 130 BBauG)

§ 3

Grunderwerb und Freilegung

Der beitragsfähige Aufwand für den Erwerb und die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. § 128 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BauGB bleiben unberührt.

§ 4

Erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Der beitragsfähige Aufwand für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage mit Ausnahme der Regenwasserhauptleitung wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.
- (2) Für die Regenwasserhauptleitung werden Einheitssätze festgesetzt. Der Einheitssatz beträgt 88,00 €/m Straße.
- (3) Für die Berechnung des Erschließungsaufwandes gelten bezüglich der Straßenentwässerung die Einheitssätze im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht. Für Straßenentwässerungen, die länger als 5 Jahre endgültig hergestellt sind, ist der Zeitpunkt ihrer Herstellung maßgebend.

§ 5

Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt (Übernahmekosten nach § 128 Abs. 1 Nr. 3 BBauG).

§ 6

Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann auch für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB), insgesamt ermittelt werden.

§ 7

Abrechnungsgebiete

Die nach § 6 zusammengefassten Erschließungsanlagen oder einzelne Erschließungsanlagen oder bestimmte Abschnitte einzelner Erschließungsanlagen bilden mit den von ihnen erschlossenen Grundstücken ein Abrechnungsgebiet.

§ 8

Kürzung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (§ 129 Abs. 1 Satz 3 BBauG)

Die Gemeinde trägt 10 vom Hundert des ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

III. Verteilung des Erschließungsaufwandes (§ 131 BBauG)

§ 9

Verteilung des Erschließungsaufwandes

- (1) gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand Der ist - vorbehaltlich des Absatzes 4 - auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes in dem Verhältnis zu verteilen, in dem die Summen aus den Flächen und zulässigen Geschossflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.

(2) Die zulässigen Geschossflächen im Sinne des Abs. 1 ergeben sich aus den Festsetzungen im Bebauungsplan. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergeben sich die zulässigen Geschossflächen aus den Grundstücksflächen, vervielfacht mit der Baumassenzahl geteilt durch 3,5.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, ist als zulässige Geschossfläche die Grundstücksfläche anzusetzen.

Bei Grundstücken, für die weder eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist (Sportplätze, Dauerkleingartenanlagen, Friedhöfe) sind nur 50 % der Grundstücksfläche anzusetzen.

Für Grundstücke, für die das Maß der baulichen Nutzung im Bebauungsplan nicht festgelegt oder ein Bebauungsplan nicht vorhanden ist, ergeben sich die zulässigen Geschossflächen im Sinne des Abs. 1 aus dem Durchschnitt des Maßes der baulichen Nutzung der umliegenden Grundstücke. In den Fällen des § 33 BauGB ist die Geschossflächenzahl entsprechend dem Stand der Planungsarbeiten anzusetzen.

(4) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 7) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die ermittelten Geschossflächen mit dem Artzuschlag von 2,0 zu vervielfältigen.

(5) Als Grundstücksfläche im Sinne dieses Paragraphen gilt:

1. Die Fläche der Grundstücke, die durch den Bebauungsplan erfasst wird und auf die der Bebauungsplan die bauliche und gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
 - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.

In den Fällen der Nrn. 1 und 2 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen. Die Nrn. 1 und 2 gelten auch für Grundstücke an aufeinanderstoßenden Erschließungsanlagen (Eckgrundstücke) sowie für Grundstücke zwischen mehreren Erschließungsanlagen.

IV. Kostenspaltung (§ 127 Abs. 3 BBauG)

§ 10 Kostenspaltung

(1) Der Erschließungsbeitrag kann für den Erwerb der Erschließungsflächen, die Freilegung der Erschließungsflächen, die Herstellung der Straße oder Straßenanlage, eines Platzes ohne Gehwegbefestigung, Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen, auch in Teilbreiten, die Gehwegbefestigung, die Einrichtungen für die Entwässerung der Erschließungsanlagen,

die Einrichtungen für die Beleuchtung der Erschließungsanlagen,
die Parkflächen,
die Grünanlagen,
selbständig erhoben werden.

(2) Wird eine Erschließungsanlage in Teilbreiten hergestellt, so verhält sich der zu erhebende Teil des Erschließungsbeitrages zum Gesamtbetrag wie die Teilbreite zur beitragsfähigen Breite der Erschließungsanlage (§ 2 Abs. 1).

V. Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

§ 11

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die öffentlichen, zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen sowie Sammelstraßen, Parkflächen und Gehwege sind endgültig hergestellt, wenn

- a) die erforderlichen Flächen im Eigentum der Stadt stehen,
- b) sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind,
- c) die Fahrbahnen, die Radwege, die Parkflächen und die Gehwege auf einem den Verkehrserfordernissen entsprechenden Unterbau mit einer Teermakadamdecke, einer Asphaltdecke, einer Teerbetondecke, einer Asphaltbetondecke, einer Betondecke, einer Kleinpflasterdecke, einer Großpflasterdecke, einer Klinkerpflasterdecke oder einem Plattenbelag versehen sind,
- d) die Fahrbahnen und die Parkflächen gegen die Gehwege oder die Radwege mit Bordstein oder anderen sichtbaren Vorkehrungen abgegrenzt sind,
- e) sie beleuchtet sind,
- f) sie mit Entwässerungseinrichtungen versehen sind,
- g) sie mindestens an eine dem öffentlichen Verkehr dienende Straße angeschlossen sind. Straßen, Sammelstraßen und Plätze sind auch dann endgültig hergestellt, wenn die im Bebauungsplan oder im Ausbauprogramm vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen nach Buchstabe c) ohne gesonderte Gehwege, Radwege oder Parkflächen befestigt sind (sogenannte Wohnstraßen). Die Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die dafür vorgesehenen Flächen von der Stadt erworben und gärtnerisch gestaltet sind. Die Umweltschutzanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die dafür vorgesehenen Flächen von der Stadt erworben und die Anlage bepflanzt oder als Schutzwand aufgestellt ist.

VI. Vorausleistung

§ 12

Vorausleistung

Vorausleistungen nach § 133 Abs. 3, 1. Halbsatz BauGB werden in Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages erhoben.

§ 13

Ablösebestimmungen

(1) Der Erschließungsbeitrag kann gem. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB im ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht abgelöst werden.

(2) Die Höhe des Ablösebetrages bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Eine Verteilung ist entsprechend der vorstehenden Satzungsregelungen vorzunehmen.

(3) Der Verwaltungsausschuss entscheidet, ob von der Möglichkeit der Ablösung Gebrauch gemacht wird.

VII. Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emden, den 07.01.2014

STADT EMDEN

Oberbürgermeister
B.Bornemann

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung Jahresabschlüsse der Stadt Aurich zum 31.12.2012

Der Rat der Stadt Aurich hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 12.12.2013 die nachstehenden Jahresabschlüsse nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanzen in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Absatz 1 Satz 3 GemHKVO in Verbindung mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 -33.3-10300/2- Muster 15

Schlussbilanz - Kernverwaltung - zum 31.12.2012

AKTIVA	31.12.2011	31.12.2012
	-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	5.189.646,00	8.453.751,50
2. Sachvermögen	96.687.682,61	109.371.417,19
3. Finanzvermögen	120.490.298,02	128.524.604,53
4. Liquide Mittel	35.569.102,66	38.118.580,84
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	94.325,88	100.754,63
 Bilanzsumme	 258.031.055,17	 284.569.108,69
 PASSIVA	 31.12.2011	 31.12.2012
	-Euro-	-Euro-
1. Nettoposition	193.708.732,95	210.402.413,57
1.1 Basisreinvermögen	135.106.649,42	135.106.649,42
1.2 Rücklagen	26.947.204,32	36.648.126,03
1.3 Jahresergebnis	9.700.921,71	17.398.141,23
1.4 Sonderposten	21.953.957,50	21.249.496,89

2. Schulden	24.303.422,22	25.794.627,12
2.1 Geldschulden	15.591.577,71	14.137.203,83
2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	15.591.577,71	14.137.203,83
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	4.253.344,98	5.735.357,43
2.4 Transferverbindlichkeiten	3.854.026,20	4.459.749,76
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	604.473,33	1.462.316,10
3. Rückstellungen	40.018.900,00	48.372.068,00
 Bilanzsumme	 258.031.055,17	 284.569.108,69

Schlussbilanz - Nettoregiebetrieb Betriebshof - zum 31.12.2012

AKTIVA	31.12.2011	31.12.2012
	-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	0,00	0,00
2. Sachvermögen	3.050.170,40	3.072.804,22
3. Finanzvermögen	938.837,03	919.069,41
4. Liquide Mittel	684.273,89	1.350.411,41
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	5.224,74
 Bilanzsumme	 4.673.281,32	 5.347.509,78

PASSIVA	31.12.2011	31.12.2012
	-Euro-	-Euro-
1. Nettoposition	1.668.116,39	2.208.595,49
1.1 Basisreinerwerb	1.562.764,77	1.562.764,77
1.2 Rücklagen	102.388,44	105.351,62
1.3 Jahresergebnis	2.963,18	540.479,10
1.4 Sonderposten	0,00	0,00
2. Schulden	2.614.964,93	2.702.514,29
2.1 Geldschulden	2.400.640,76	2.448.653,58
2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	2.400.640,76	2.448.653,58
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	148.550,01	236.998,26
2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	37,00
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	65.774,16	16.825,45
3. Rückstellungen	390.200,00	436.400,00
 Bilanzsumme	 4.673.281,32	 5.347.509,78

Schlussbilanz - Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement - zum 31.12.2012

AKTIVA	31.12.2011	31.12.2012
	-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	4.295,00	2.823,00
2. Sachvermögen	62.940.197,85	64.857.872,62
3. Finanzvermögen	593.946,67	1.019.303,65
4. Liquide Mittel	810.192,88	375.469,27
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	3.570,00	2.609,44
 Bilanzsumme	 64.352.202,40	 66.258.077,98

PASSIVA	31.12.2011	31.12.2012
	-Euro-	-Euro-
1. Nettoposition	58.125.921,48	57.613.582,91
1.1 Basisreinvermögen	48.108.673,71	48.108.673,71
1.2 Rücklagen	-24.126,80	-212.833,23
1.3 Jahresergebnis	-188.706,43	-294.570,57
1.4 Sonderposten	10.230.081,00	10.012.313,00
2. Schulden	6.022.100,92	8.361.255,84
2.1 Geldschulden	3.945.719,22	6.349.633,78
2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	3.945.719,22	6.349.633,78
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	554.704,28	621.910,56
2.4 Transferverbindlichkeiten	490.840,20	409.033,50
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	1.030.837,22	980.678,00
3. Rückstellungen	204.180,00	283.239,23
 Bilanzsumme	 64.352.202,40	 66.258.077,98

Schlussbilanz - Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung - zum 31.12.2012

AKTIVA	31.12.2011	31.12.2012
	-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	51.861,00	159.445,00
2. Sachvermögen	78.825.079,06	83.065.103,50
3. Finanzvermögen	2.796.316,24	1.608.563,62
4. Liquide Mittel	418.595,77	688.285,84
 Bilanzsumme	 82.091.852,07	 85.521.397,96

PASSIVA	31.12.2011	31.12.2012
	-Euro-	-Euro-
1. Nettoposition	66.507.616,38	67.096.281,13
1.1 Basisreinvermögen	27.353.396,01	27.353.396,01
1.2 Rücklagen	667.344,93	-39.039,47
1.3 Jahresergebnis	-706.384,40	1.126.504,75
1.4 Sonderposten	39.193.259,84	38.655.419,84
2. Schulden	14.833.735,69	17.822.766,83
2.1 Geldschulden	14.032.299,30	16.324.196,59
2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	14.032.299,30	16.324.196,59
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	801.362,93	994.909,54
2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	73,46	503.660,70
3. Rückstellungen	750.500,00	602.350,00
 Bilanzsumme	 82.091.852,07	 85.521.397,96

Konsolidierte Gesamtschlussbilanz Stadt Aurich - zum 31.12.2012

AKTIVA	31.12.2011	31.12.2012
	-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	3.983.752,00	6.692.435,40
2. Sachvermögen	258.491.688,99	283.031.118,28
3. Finanzvermögen	4.863.030,97	6.809.287,77
4. Liquide Mittel	41.397.316,92	42.999.615,10
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	162.189,64	164.128,40
Bilanzsumme	308.897.978,52	339.696.584,95
PASSIVA	31.12.2011	31.12.2012
	-Euro-	-Euro-
1. Nettoposition	245.025.258,64	262.514.048,32
1.1 Basisreinvermögen	135.106.649,42	135.106.649,42
1.2 Rücklagen	27.298.372,69	36.109.048,98
1.3 Jahresergebnis	8.810.676,29	18.741.193,88
1.4 Anteil Dritter am Eigenkapital	890.790,71	828.616,11
1.4 Sonderposten	72.918.769,53	71.728.539,93
2. Schulden	22.471.139,88	26.893.179,40
2.1 Geldschulden	15.591.577,71	14.137.203,83
2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	15.591.577,71	14.137.203,83
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	3.786.885,06	4.611.935,11
2.4 Transferverbindlichkeiten	2.623.818,11	6.349.643,61
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	468.859,00	1.794.396,85
3. Rückstellungen	41.401.580,00	50.289.357,23
Bilanzsumme	308.897.978,52	339.696.584,95

Die Jahresabschlüsse der Stadt Aurich zum 31.12.2012 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresabschlüsse der Kernverwaltung und der Nettoregiebetriebe sowie der konsolidierte Gesamtabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2012 und die Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse liegen in der Zeit vom 20.02.2014 bis einschließlich 28.02.2014 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, Zimmer 208, aus.

Aurich, den 06.01.2014

Stadt Aurich

Erster Stadtrat
In Vertretung
gez. Kuiper

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	7.449.200,00	539.300,00	0,00	7.988.500,00
ordentliche Aufwendungen	8.682.300,00	183.900,00	0,00	8.866.200,00
außerordentliche Erträge	143.300,00	0,00	0,00	143.300,00
außerordentliche Aufwendungen	20.900,00	0,00	0,00	20.900,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.581.800,00	463.300,00	0,00	7.045.100,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.652.100,00	229.900,00	0,00	7.882.000,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.054.200,00	0,00	251.600,00	802.600,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.486.200,00	0,00	522.900,00	963.300,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	554.400,00	0,00	271.300,00	283.100,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	188.300,00	0,00	0,00	188.300,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	8.190.400,00	463.300,00	522.900,00	8.130.800,00€
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	9.326.600,00	131.200,00	522.900,00	9.033.600,00€

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 554.400,00 € um 271.300 € vermindert und damit auf 283.100,00 € neu festgesetzt.

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei dem Flecken Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hage, den 13.01.2014

Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Bekanntmachung

zum Jahresabschluss der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2010 sowie die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 04.12.2013 den Jahresabschluss der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Ihlow wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2010 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 20.01.2014 bis einschließlich 28.01.2014 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, Zimmer 210, aus.

Ihlow, 14.01.2014

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

Bilanz der Gemeinde Ihlow zum 31.12.2010

Aktiva	2009	2010
	-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	6.059,00 €	286.419,66 €
2. Sachvermögen	48.546.559,17 €	48.736.096,86 €
3. Finanzvermögen	2.720.771,41 €	1.887.568,04 €
4. Liquide Mittel	350.002,17 €	581.059,55 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	33.371,00 €	38.886,74 €
 Bilanzsumme Aktiva	 51.656.762,75 €	 51.530.030,85 €
Passiva	2009	2010
	-Euro-	-Euro-
1. Nettoposition	30.178.458,59 €	29.131.254,15 €
1.1. Basis-Reinvermögen	9.785.771,99 €	9.806.536,43 €
1.2. Rücklagen	- €	- €
1.3. Jahresergebnis	- €	- 869.666,63 €
1.4. Sonderposten	20.392.686,60 €	20.194.384,35 €
2. Schulden	16.904.576,88 €	17.854.694,31 €
2.1. Geldschulden	16.867.368,47 €	17.611.407,65 €
2.1.1. Liquiditätskredite	8.000.000,00 €	9.000.000,00 €
2.1.2. Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	8.867.368,47 €	8.611.407,65 €
2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	- €	- €
2.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.599,82 €	174.128,30 €
2.4. Transferverbindlichkeiten	27.182,00 €	59.941,39 €
2.5. Sonstige Verbindlichkeiten	2.426,59 €	9.216,97 €
3. Rückstellungen	4.514.002,06 €	4.483.151,30 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	59.725,22 €	60.931,09 €
 Bilanzsumme Passiva	 51.656.762,75 €	 51.530.030,85 €

Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2011 sowie die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 04.12.2013 den Jahresabschluss der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Ihlow wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2011 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 20.01.2014 bis einschließlich 28.01.2014 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, Zimmer 210, aus.

Ihlow, 14.01.2014

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

Bilanz der Gemeinde Ihlow zum 31.12.2011

Aktiva	2010	2011
	-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	286.419,66 €	417.817,78 €
2. Sachvermögen	48.736.096,86 €	48.333.095,59 €
3. Finanzvermögen	1.887.568,04 €	1.611.524,83 €
4. Liquide Mittel	581.059,55 €	412.931,90 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	38.886,74 €	41.517,24 €
Bilanzsumme Aktiva	51.530.030,85 €	50.816.887,34 €

Passiva	2010	2011
	-Euro-	-Euro-
1. Nettoposition	29.131.254,15 €	28.261.569,83 €
1.1. Basis-Reinvermögen	9.806.536,43 €	9.813.196,38 €
1.2. Rücklagen	- €	- €
1.3. Jahresergebnis	- 869.666,63 €	- 1.172.894,09 €
1.4. Sonderposten	20.194.384,35 €	19.621.267,54 €
2. Schulden	17.854.694,31 €	18.180.776,97 €
2.1. Geldschulden	17.611.407,65 €	17.824.213,43 €
2.1.1. Liquiditätskredite	9.000.000,00 €	8.000.000,00 €
2.1.2. Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	8.611.407,65 €	9.824.213,43 €
2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
2.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	174.128,30 €	254.332,74 €
2.4. Transferverbindlichkeiten	59.941,39 €	48.992,45 €
2.5. Sonstige Verbindlichkeiten	9.216,97 €	53.238,35 €
3. Rückstellungen	4.483.151,30 €	4.349.592,37 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	60.931,09 €	24.948,17 €
Bilanzsumme Passiva	51.530.030,85 €	50.816.887,34 €

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Feststellung gemäß § 3 c des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bek. des LBEG vom 06.01.2014

L1.4/L67007/03-08_02/2013-0022

Die Firma Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover, plant Modernisierungsmaßnahmen für die Erdgasverdichterstation Rysum. Die Erdgasverdichterstation Rysum befindet sich im Landkreis Aurich etwa zweieinhalb Kilometer südöstlich der Ortschaft Rysum in der Gemeinde Krummhörn. Südlich des Stationsgeländes liegt das Knockster Tief, das gleichzeitig die Grenze zur kreisfreien Stadt Emden darstellt.

Bei den Modernisierungsmaßnahmen erfolgt ein Austausch der vorhandenen Gasturbinen-Zentrifugalverdichter-Einheit E1 durch eine Gasturbinen-Zentrifugalverdichter-Einheit in der gleichen Leistungsklasse einschließlich der dazugehörigen Systeme. Weiterhin erfolgt eine Grundwasserabsenkung in Höhe von ca. 8.330 m³.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nr. 1.4.1.3 und Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der derzeit geltenden Fassung, durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 06.01.2014

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrag
gez. Rehbein

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzel exemplar: 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.